

**WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN ZU IHREN PFLICHTEN,
WENN SIE LEISTUNGEN DES SOZIALGESETZBUCH ZWEITES BUCH - SGB II -
IN ANSPRUCH NEHMEN.
- BELEHRUNG -**

Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB II geregelten **GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE** informieren, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beantragen bzw. bereits beziehen.

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen. Sollte eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommen, so können die o. g. Regelungen durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, **jede Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. bei der Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II! So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt Arbeit zu finden, die monatliche Regelleistung um 30 % gekürzt; und das für die Dauer von drei Monaten.

Bei weiterer Pflichtverletzung wird nochmals gekürzt, hierbei können auch der Mehrbedarf und die Kosten für Unterkunft und Heizung betroffen sein. Auch ein völliger Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist bei erneuten Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden ab einer Sanktionshöhe von 60 % direkt an den Vermieter ausgezahlt.

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ablehnen oder die sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zunächst für drei Monate auf die Kosten der Unterkunft begrenzt. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nicht. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt erhalten. Ggf. können ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht bzw. der Absenkungszeitraum auf sechs Wochen verkürzt werden. Bei einer weiteren Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund wäre in der Folge das komplette Arbeitslosengeld II, also auch die Kosten für Unterkunft und Heizung, von der Absenkung betroffen.

Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen Sie beantragen. Leistungen können **nicht** rückwirkend beantragt werden. Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirken jedoch auf den Ersten des Monats, in dem sie gestellt werden, zurück. Dieses gilt ebenfalls für den Krankenversicherungsschutz über das SGB III! Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, den Antrag umgehend einzureichen. Der Antrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Sie können ihn daher schriftlich oder auch persönlich stellen. Die zur Bearbeitung erforderlichen **Angaben** und **Unterlagen** müssen Sie aber **in jedem Fall vollständig abgeben bzw. nachreichen**.

- Fortsetzung auf der Rückseite -

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für Ihren Ehegatten/(Lebens-) Partner oder einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft: Gleiches gilt sowohl für die Aufnahme einer Selbständigkeit oder mithelfenden Familienangehörigen.
- Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter arbeitsunfähig erkrankt und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Änderung Ihrer Kosten der Unterkunft (z.B. Mieterhöhungen, Änderungen in den Abschlagszahlungen die aktuellen Abrechnungen (z.B. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen) bzw. Nachweise unverzüglich im Jobcenter vorgelegt werden müssen.
- Im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft ist die Zusicherung des Jobcenters zu einzuholen.
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder Lebens-Partner dauernd trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet ,
- sich Ihr Einkommen (z.B. Miet- und Pachteinnahmen, Gehalt, Arbeitsentgelt etc. oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholungen der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Antragsteller

.....
Name

.....
Vorname

.....
geb. am

.....
Datum

.....
Unterschrift